



## Förderantrag

“Daadener Land - Leben mitten im Dorf“  
hier: Ortsgemeinde Friedewald

### 1. Antragsteller:

Nachname:	Vorname:
Straße:	PLZ / Ort:
Telefonnummer:	Mobiltelefon:

### 2. förderfähige Maßnahme:

Gefördert werden Maßnahmen, wenn der Erwerb nach dem Stichtag 01.01.2016 erfolgt ist. Es werden nur die Kosten anerkannt, die in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Erwerb angefallen sind. Maßgeblich ist das Datum des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages bzw. des Übergabe- oder Schenkungsvertrages bzw. des Zuschlagsbeschlusses bei einem Erwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung. Jedes Grundstück wird nur einmal bezuschusst.

<input type="checkbox"/> <b>Bau (Neubau, Anbau, Erweiterung, etc.) (nach Erwerb)</b>	<input type="checkbox"/> <b>Sanierung nach Erwerb</b>	<input type="checkbox"/> <b>Bebauung von Baulücken (nach Erwerb)</b>
<input type="checkbox"/> <b>Abriss <u>nicht erhaltungswerter</u> alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle (nach Erwerb)</b>		

Straße:	PLZ / Ort: 57520 Friedewald
Gemarkung: Friedewald	Flur:
Parzelle:	Baujahr:

<u>Beschreibung der Maßnahme:</u>  <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
--

### 3. Beantragte Förderung / Umfang und Höhe:

<input type="checkbox"/>	Laufzeit: max. 3 Jahre	Zahlung: 1.500,00 Euro jährlich
<input type="checkbox"/>	Laufzeit: max. 3 Jahre	Zahlung: 4.500,00 Euro Zinszuschuss durch Übernahme von Prozentpunkten der Darlehensbelastung der Antragsteller auf die Dauer von            Jahren.
<input type="checkbox"/>	Laufzeit: max. 3 Jahre	Zahlung: 4.500,00 Euro Ausfallbürgschaft in Höhe von            Prozent des Darlehensbetrages, maximal            Euro für die Dauer von maximal            Jahren
<input type="checkbox"/>	Eine Kombination der beiden zuletzt genannten Möglichkeiten.	

veranschlagte <b>Gesamtkosten</b> der Maßnahme: (Kaufpreis, sowie Bau- und Materialkosten)	
Der schriftliche Einzelnachweis ist zu erbringen	Euro

Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten mindestens 50.000,00 Euro betragen. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

### 4. Förderkriterien/Fördervoraussetzungen/Verfahren:

Gesamtkosten  $\geq$  50.000,00 Euro

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen Mitteln, z. B. aus der Dorferneuerung, ist zulässig.

Kaufverträge zwischen Ehegatten sowie Verwandten bis zum dritten Grade und Verschwägerten bis zum zweiten Grade werden nicht anerkannt.

Die Zuwendung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf zu beantragen. Mit dem Antrag sind Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit, z.B. notarieller Kaufvertrag, Kostenvoranschlag, Ausführungspläne vorzulegen. **Mit der Maßnahme kann nach der Antragstellung begonnen werden.**

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung erlässt einen Bewilligungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege vor.

Bei Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Zuschusszahlung, sobald förderfähige Kosten mindestens in Höhe der Förderung entstanden und nachgewiesen sind. Der Baufortschritt ist durch Vorlage von Rechnungsbelegen oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für die Vorlage des Verwendungsnachweises finden die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Der Zuschuss wird auf das nachfolgende Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

## 5. Bankverbindung/Überweisung des Zuschusses

Name der Bank:	IBAN:
BIC:	Kontoinhaber:

## 6. Rückzahlungsverpflichtung:

Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn gegen die Förderbedingungen verstoßen wird. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderbetrag mit 2 % über dem Basissatz der europäischen Notenbank zu verzinsen.

## 7. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten aufgrund der Beschlüsse des Ortsgemeinderates Friedewald vom 13.11.2008 und 08.03.2016 Die Ortsgemeinde behält sich eine jederzeitige Änderung vor.

Die Förderbedingungen treten in der aktualisierten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------